1 Y 3228 A
ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1983	Ausgegeben zu Wiesbaden am 8. Juli 1983	Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
4. 7. 83	Verordnung zur Übertragung der Ermächtigungen nach § 78a Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes . . . . . *GVBl. II 20-18*	115
20. 6. 83	Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen . . . . . *GVBl. II 320-87*	116
4. 7. 83	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten . . . *Zu GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 209*	118

Verordnung zur Übertragung der Ermächtigungen nach § 78a Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes*)

Vom 4. Juli 1983

Auf Grund des § 78a Abs. 2 Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071), wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigungen der Landesregierung, durch Rechtsverordnung

1. nach § 78a Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes Entscheidungen in Strafsachen nach § 50, § 58 Abs. 3 und § 71 Abs. 4 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071) für Bezirke der Landgerichte, bei denen keine Strafvollstreckungskammern zu bilden sind, einem Landgericht mit Strafvollstreckungskammer zuzuweisen und
2. nach § 78a Abs. 2 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte die in die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer fallenden Strafsachen zuzuweisen und den Sitz der Strafvollstreckungskammern zu bestimmen,

wird dem Minister der Justiz übertragen.

§ 2

Die Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 78a Abs. 2 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 16. Dezember 1974 (GVBl. I S. 687)[1]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Juli 1983

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten
Der Kultusminister
Krollmann

Der Minister der Justiz
Dr. Günther

*) GVBl. II 20-18
1) GVBl. II 24-17

Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen*)

Vom 20. Juni 1983

Auf Grund

1. des § 12 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1982 (GVBl. I S. 140), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 30. September 1963 (GVBl. I S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258),
2. des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 4 Satz 1, des § 84 Satz 2 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes,
3. des § 9 Abs. 5 und des § 11 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Verordnungen vom 3. Dezember 1982 (GVBl. I S. 295 und 296),
4. des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes (HUKG) in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 384),
5. des § 4 Abs. 2 und des § 11 Abs. 7 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung (HTGV) in der Fassung vom 21. Juni 1976 (GVBl. I S. 267, 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Januar 1978 (GVBl. I S. 90),
6. des § 14 Abs. 1 Satz 3 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. 1980 I S. 17, 22, 72)

wird bestimmt:

§ 1

Der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 11
   a) zu ernennen,
   b) abzuordnen und zu versetzen,
   c) zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen,
2. das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung der in Nr. 1 genannten Beamten nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären.

§ 2

Der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamte im Vorbereitungsdienst des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes
   a) zu ernennen,
   b) abzuordnen und zu versetzen,
   c) zu entlassen,
2. das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung der in Nr. 1 genannten Beamten nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären.

§ 3

Der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 7 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes bei Beamten, für deren Entlassung sie zuständig ist, zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
2. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte zu verbieten,
3. nach § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes einem von ihr entlassenen Beamten die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)" zu erlauben.

§ 4

Der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main und der Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder

werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 7 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes
   a) die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
   b) die Übernahme einer Nebentätigkeit mit Ausnahme der Mitwirkung in einem Preisgericht zu genehmigen,

*) GVBl. II 320-87

2. nach § 84 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von einhundertfünfzig Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen,

3. nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes Zuschüsse zum Tagegeld zu bewilligen,

4. nach § 11 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes Tage- und Übernachtungsgeld über die ersten sieben Tage hinaus bis zu weiteren vierzehn Tagen zu bewilligen,

5. nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes die Räumung einer Dienstwohnung anzuordnen,

6. nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes die Räumung einer im Eigentum des Landes stehenden Mietwohnung zu veranlassen,

7. nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung Trennungsreisegeld über die ersten sieben Tage hinaus bis zu weiteren vierzehn Tagen zu bewilligen,

8. nach § 11 Abs. 7 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung über die Gewährung von Trennungsgeld zu entscheiden.

§ 5

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main ist befugt,

1. nach § 92a des Hessischen Beamtengesetzes Beamten, für deren Ernennung sie zuständig ist,

   die Arbeitszeit zu ermäßigen,

2. nach § 92a des Hessischen Beamtengesetzes Beamte, für deren Ernennung sie zuständig ist,

   zu beurlauben,

3. nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes für den Geschäftsbereich der Finanzverwaltung mit Ausnahme des Ministeriums über Anträge auf Ersatz von Sachschäden zu entscheiden,

4. Beamte, für deren Ernennung sie zuständig ist, nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Planstellen einzuweisen.

§ 6

Dem Finanzamt Michelstadt wird, soweit in Satz 2 und in § 7 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen, nach § 14 Abs. 1 der Hessischen Beihilfenverordnung über Anträge auf Gewährung von Beihilfen für die beihilfeberechtigten Personen meines Geschäftsbereichs zu entscheiden. Dies gilt nicht für die Beamten des Ministeriums und der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main.

§ 7

Für den Oberfinanzpräsidenten und den Direktor der Hessischen Staatsbäder bleiben die Befugnisse nach § 3 Nr. 2, nach § 4 und nach § 6 dem Minister der Finanzen vorbehalten. Für die Befugnis nach § 3 Nr. 2 gilt dieser Vorbehalt für alle Dienststellenleiter.

§ 8

(1) Die Anordnung vom 21. März 1975 (GVBl. I S. 57), geändert durch Anordnung vom 4. April 1977 (GVBl. I S. 170)[1]), wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Juni 1983

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

1) GVBl. II 320-58

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätestens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,— DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. — Die vorliegende Ausgabe Nr. 12 kostet —,70 DM einschließlich 7% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten*)

Vom 4. Juli 1983

Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 21. Juni 1983 (GVBl. I S. 75) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten nach seinem Artikel 6 Abs. 1 am 1. Juli 1983 in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 4. Juli 1983

Für den Hessischen Ministerpräsidenten

Der Hessische Kultusminister

Krollmann

*) Zu GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 209